



**Anfrage  
im Hauptausschuss am 24.10.2022**

**Bevorzugung Bevölkerungsgruppen nach dem Gleichbehandlungsgesetz**

Gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AAG) § 1 sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

In den aktuellen Stellenanzeigen der Stadt Norderstedt ist i. d. R. folgender Passus zu lesen:

*Bei gleicher Qualifikation werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.*

Eine derartige Bevorzugung kann gemäß einem Urteil des Landesgerichts Köln dann gerechtfertigt sein, wenn bisher ausschließlich männliche Beschäftigte eingestellt wurden.

Gemäß dem letzten Querschnittsbericht sind derzeit in der Verwaltung die Dienstverhältnisse zu 61 % weiblich besetzt, wobei die geringste Sparte mit 57 % und die höchste Sparte mit 83 % weiblichem Anteil besetzt ist.

Frage:

Aus welchem Grund und mit welchem Ziel wird hier die Bevorzugung eines einzelnen Geschlechtes vorangetrieben?

(Peter Holle)  
CDU-Fraktionsvorsitzender